

Satzung (Entwurf)  
der Till Eulenspiegel-Museumsstiftung

## Präambel

Die Samtgemeinde Schöppenstedt ist seit ihrer Gründung Trägerin des Till Eulenspiegel-Museums. Ihr Ziel ist es, dieses Museum und die Bedeutung des mittelalterlichen Narren Till Eulenspiegel für das Braunschweigische Land und darüber hinaus zu erhalten und weiter zu entwickeln. Diese Aufgabe soll die Till Eulenspiegel-Museumsstiftung – losgelöst von kommunalen Zwängen – erfüllen. Mit dem Gründungskapital ist ein Anfang gemacht. Die umfangliche Erfüllung des Stiftungszwecks erfordert es, diese geschichtliche und identitätsstiftende Wirkung bei den Menschen der Region und allen anderen Eulenspiegel-Liebhabern bewusst zu machen. Dazu bedarf es der Unterstützung von Politik, Verwaltung, Verbänden, Banken, Versicherungen und weiteren Multiplikatoren, insbesondere aber auch der Presse im Braunschweiger Land. Möge die Stiftung eines nicht allzu fernen Tages viele Zustifter aus allen Gebieten des Eulenspiegel-Landes und darüber hinaus umfassen!

Gelöscht: s

### § 1

#### Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Till Eulenspiegel-Museumsstiftung

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schöppenstedt

(3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

### § 2

#### Stifter

Gründungsstifterin ist die Samtgemeinde Schöppenstedt.

### § 3

#### Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sie handelt in selbstloser Absicht, d.h. sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Wissenschaft und Forschung, von Denkmalschutz und Denkmalpflege, von Heimatkunde und Heimatpflege,

von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Braunschweiger Land durch Dokumentation und Wahrung des mit der Figur Till Eulenspiegel verbundenen Kulturgutes und entsprechende Attraktivitätssteigerung des Kulturgutes im Braunschweiger Land.

- (2) Diese Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- Schaffung, Unterstützung und Begleitung von Einrichtungen und Projekten, die sich mit Till Eulenspiegel und der Erforschung und Entwicklung des geschichtlichen und kulturellen Hintergrundes beschäftigen,
  - Unterstützung und Errichtung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
  - Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
  - Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um die Stiftungszwecke und den Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
  - Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten der Stiftungszwecke,
  - - unter den Voraussetzungen des § 3 a -:  
Trägerschaft des bestehenden Till Eulenspiegel-Museums, Nordstr. 4 a, Schöppenstedt.
- (3) Die Mittel der Stiftung können an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung des Stiftungszwecks weitergeleitet werden.
- (4) Die Stiftungszwecke können auch durch Eigenveranstaltungen verwirklicht werden.
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht jeweils gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäße Zwecke nachhaltig zu erfüllen, soweit die steuerlichen Vorgaben der Abgabenordnung eingehalten werden.
- (7) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

←----- **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

### § 3 a

#### **Übernahme der Museumsträgerschaft**

- (1) Die Stiftung wird die Trägerschaft des bestehenden Till Eulenspiegel-Museums übernehmen, wenn die auf Dauer gerichtete Zweckerfüllung der Stiftung mit großer Wahrscheinlichkeit hierdurch nicht gefährdet wird. Hierzu ist eine gutachterliche Stellungnahme eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder einer anderen in § 11 Abs. 4 des Nds. Stiftungsgesetzes genannten Prüfeinrichtung einzuholen, die sich insbesondere mit der voraussichtlichen Entwicklung sowohl der Ertragsrechnung des Museums als auch der Erträge der Stiftung befasst.
- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme der Trägerschaft beschließen der Vorstand und das Kuratorium. Ein derartiger Beschluss bedarf der Einstimmigkeit des Vorstands und einer mindestens Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums.

### § 4

#### **Stiftungsvermögen, Zustiftungen**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 200.000,00 € als Stiftungskapital. Dieses wird durch die Samtgemeinde Schöppenstedt auf ein von der Stiftung einzurichtendes Konto bei der Braunschweigischen Landessparkasse eingezahlt.
- (2) Das Stiftungsvermögen soll durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden.
- (3) Das Stiftungskapital kann auf Beschluss des Vorstandes auch in Immobilien, festverzinslichen Wertpapieren und Aktien angelegt werden. Für die Anlage in Immobilien können die Stiftungsorgane unter Beachtung der Vorgaben des § 3 a Abs. 2 Satz 2 die Aufnahme von Darlehen beschließen. Dies setzt voraus, dass durch gutachterliche Stellungnahme einer in § 11 Abs. 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes genannten Prüfeinrichtung bestätigt wird, dass die auf Dauer gerichtete Zweckerfüllung der Stiftung durch die Darlehensaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gefährdet wird. Gehören zum Stiftungskapital Immobilien, so sind diese so zu erhalten, dass ihre Ertragskraft mindestens erhalten wird. Ggf. hat der Vorstand Um- und Neubauten vorzunehmen. Von den Bruttomieteinnahmen sind die laufenden Kosten, Reparaturen und Verwaltungskosten zu zahlen. Für die Erhaltung der im Eigentum der Stiftung befindlichen Immobilien kann eine Erhaltungsrücklage in Höhe der jährlichen Abschreibung gebildet werden.

Der Vorstand kann für die Verwaltung der Immobilien einen Verwalter einsetzen. Dieser ist entsprechend den marktüblichen Bedingungen zu entlohnen.

## § 5

### **Erfüllung der Stiftungszwecke**

- (1) Der Erfüllung der Stiftungszwecke dienen die Erträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens sowie etwaige Zuwendungen, sofern sie nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind. Gleiches gilt auch für geeignete Sponsorenleistungen.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie eventuelle Spenden und Sponsoringleistungen dürfen – vorbehaltlich des Abs. 3 – nur für den satzungsgemäßen Stiftungszweck und zur Bestreitung der Verwaltungskosten, die auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, verwendet werden. Erträge des Stiftungsvermögens dürfen auch zur Erhöhung des Stiftungsvermögens eingesetzt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 darf aus den Erträgen des Stiftungsvermögens jährlich ein Betrag bis zu höchstens einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben für Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zugeführt werden. Bei Auflösung der Rücklage sind die Mittel gemäß Abs. 2 zu verwenden, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Es kann darüber hinaus eine zweckgebundene Rücklage gebildet werden. Bei der Bildung der Rücklagen sind die abgaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## § 6

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - der Vorstand
  - das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit vorbehaltlich § 8 Abs. 5 ehrenamtlich aus. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (3) Zur Unterstützung der Organe können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

## § 7

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht vorbehaltlich § 8 Abs. 5 aus fünf Personen. Mitglieder sind
  - die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Samtgemeinde Schöppenstedt oder ihrer Rechtsnachfolgerin,
  - die Leiterin/der Leiter des Till Eulenspiegel-Museums
  - die Leiterin/der Leiter der für das Museum zuständigen Organisationseinheit der Samtgemeinde Schöppenstedt oder ihrer Rechtsnachfolgerin (gleichzeitig als Schriftführerin/Schriftführer)
  - eine vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Schöppenstedt oder ihrer Rechtsnachfolgerin entsandte Person
  - die Landrätin/der Landrat des Landkreises Wolfenbüttel

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Innehabung der jeweils vorstehend unter Abs. 1 genannten Funktion bzw. durch Abberufung der entsendenden Stelle.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder das Kuratorium dies beantragt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem widerspricht.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes führt die Ergebnism Niederschrift der Sitzungen, die außerdem vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der Stiftungssatzung.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln,
  - c) die Aufstellung des jährlichen Stiftungshaushaltes, die Aufstellung der Jahresrechnung einschl. Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Laufe der ersten 5 Monate nach Abschluss des Geschäfts-/Kalenderjahres,
  - d) ggf. die Bestellung des Abschlussprüfers sowie
  - e) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Kuratorium.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand aus seinen Reihen ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellen und Sachverständige heranziehen; er kann sich der Dienste anderer Stiftungen bedienen.
- (5) Grundsätzlich hat er auch das Recht, bei erheblicher Ausweitung des Arbeitsaufwandes für die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber dem anfänglich nach Stiftungsgründung bestehenden Arbeitsaufwand, ein hauptberuflich geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu bestellen, um das sich dann der Vorstand erweitert. Voraussetzung für eine solche Bestellung ist, dass der Umfang der Stiftungsverwaltung diese erfordert und die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel diese ermöglichen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**Gelöscht:** bei erheblicher Ausweitung seiner Aufgaben

## § 9

### Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät den Vorstand, um eine möglichst effiziente Umsetzung des Stiftungszweckes gemäß § 3 zu ermöglichen. Dazu gehören:

Gelöscht: die Vorstände

- a) Aufstellung von Leitlinien über die Vergabe und Verwendung von Stiftungsmitteln
- b) Beschlussfassung über den Stiftungshaushalt auf Vorschlag des Vorstandes
- c) Empfehlungen über die Anlagepolitik
- d) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Durchführung von Aktionen, die dem Stiftungszweck dienen
- e) Feststellung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes

(2) Das Kuratorium besteht aus den folgenden höchstens 7 Mitgliedern:

Gelöscht: mindestens 5,

- einem vom Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel entsandten Kreistagsmitglied (vorbehaltlich eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses)
- einem vom Freundeskreis Till Eulenspiegels e.V. entsandten Vereinsmitglied
- einem vom Förderverein Regionalmarketing Schöppenstedt e.V. entsandten Vereinsmitglied
- einem Vertreter der STIFTUNG NORD/LB; ÖFFENTLICHE, den diese entsendet
- einem Vertreter der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, den diese entsendet
- Zustiftern bzw. jeweils einem von einem Zustifter entsandten Vertreter ab einer Zustiftung von 100.000 €; bei mehr als zwei Zustiftern entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft

Gelöscht: noch zu fassenden

Gelöscht: es

Gelöscht:

Gelöscht: /

Die Mitgliedschaft endet durch Rücktritt eines Mitgliedes, Abberufung durch die entsendende Stelle oder Ende einer in Satz 1 vorausgesetzten Zugehörigkeit zu der entsendenden Stelle.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Das Kuratorium kann bis zu 2 stellvertretende vorsitzende Mitglieder wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Das Kuratorium wird vom vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums, ggf. auf Verlangen des Vorstandes, – zumindest aber zweimal jährlich – einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann im Einzelfall verkürzt werden.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende oder ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, anwesend sind. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt, beschließt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden vorsitzenden Mitglieds.

Gelöscht: 1

## § 10

### Aufsicht, Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

- (2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Stiftung als rechtsfähig anerkannt wird. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- (3) Der Jahresabschluss ist ggf. nach Entscheidung des Vorstandes von einem vom Vorstand bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Ggf. auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses beschließt das Kuratorium über die Entlastung des Vorstands.

## § 11

Gelöscht: 2

### **Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszwecks, über die Aufhebung der Stiftung und über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden vom Vorstand und vom Kuratorium beschlossen. Ein derartiger Beschluss bedarf der Einstimmigkeit des Vorstands und einer mindestens Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Über Satzungsänderungen, durch die nicht der Stiftungszweck geändert wird, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Samtgemeinde Schöppenstedt oder ihre Rechtsnachfolgerin, die das Vermögen jeweils unmittelbar und ausschließlich für die im § 3 der Stiftungssatzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## § 12

Gelöscht: 3

### **Inkrafttreten**

Gelöscht: In-Kraft-Treten

Formatiert

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Schöppenstedt, den

Ruth Naumann

Samtgemeindebürgermeisterin